

HSV-Großbottwar e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **HSV-Großbottwar e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in Großbottwar und wurde im Jahre 2018 gegründet.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und von der zuständigen Finanzbehörde als gemeinnützig anerkannt werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist dem „Südwestdeutschen Hundesportverband e.V.“ in Abkürzung „swhv“ angeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Absatz 1 und 2 gelten auch für den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

§ 4 Zweck und Aufgabe des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports und des Tierschutzes.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

1. Ausbildung von Hunden aller Rassen.
 - Grundlegende Basisausbildung (Welpensozialisation, Begleithundeprüfung)
2. Förderung der hundesportlichen Übungen und Leistungen.
 - Teilnahme an verbandsöffentlichen Prüfungen und Wettkämpfen im Hundesport
3. Mit den hundesportlichen Übungen und Leistungen will der HSV-Bottwartal die sportliche Betätigung seiner Mitglieder fördern.
4. Die Gewinnung Jugendlicher für den Sport mit dem Hund und deren Betreuung in den entsprechenden Sportsparten.
5. Die Belange des Tierschutzes aktiv fördern und auf eine artgerechte Hundehaltung einwirken. Es dürfen keine tierschutzrelevanten Erziehungshilfen (Teleimpulsgerät,

Stachelhalsband, Endloswürger...) angewendet werden. Verstöße diesbezüglich werden nach erfolgloser Ermahnung mit dem Ausschluss aus dem Verein geahndet.

§ 5 Mittelverwendung

1. Die Mitglieder der Vereinsorgane und sonstige Funktionsträger des Vereins haben Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Die Erstattung erfolgt gegen Beleg und/ oder unter Ansatz der steuerfreien Pauschal- und Höchstbeträge.
2. Die Mitglieder des Vorstands und anderer Vereinsorgane, sowie sonstige Funktionsträger des Vereins können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand Vergütungen/ Spesen erhalten. Hierbei ist Voraussetzung, dass die Vergütungen nach Art und Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurden, wobei auch die Festlegung von Pauschalvergütungen zulässig ist. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab für die Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
3. Etwaige Überschüsse aus den Mitgliederbeiträgen, dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus den Mitteln des HSV-Bottwartal.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jeder Hundehalter erwerben, dessen Ziele und Arbeit im Rahmen der hundesportlichen Ausbildung zu sehen sind.
2. Bei Minderjährigen ist der Mitgliedsantrag zusätzlich von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
5. Fördermitglied kann werden, wer sich zu den Zielen des Vereins bekennt und einen erhöhten Mitgliedsbeitrag leistet. Sie haben das Recht, Vorschläge zu den Aktivitäten des Vereins zu machen. Sie erhalten ferner Informationen über die Aktionen des Vereins und die Verwendung der Förderbeiträge. Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
6. Ehrenmitglieder können nur solche Personen werden, die sich um den Verein in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht haben. Diese können vom Vorstand vorgeschlagen und vom geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder behalten die Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Arbeitsleistung bzw. monetärer Gegenleistung befreit.
7. Die Mitgliedschaft ist an einen Jahresbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr gebunden, die durch die Vorstandschaft festgelegt wird. Die Gebühren und evtl. weitere Kosten sind der Gebührenordnung zu entnehmen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Vereinseinrichtung zu benutzen. Jedoch außerhalb der offiziellen Übungszeiten nur nach Absprache.
2. Jedes Mitglied hat das Recht Anträge zu stellen, über die abgestimmt werden muss, wenn die Bestimmungen des § 8 der Satzung eingehalten sind.

3. Jedes Mitglied ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt in Mitgliederversammlungen. Jedes Mitglied ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.
4. Während einem Rechtsstreit, zwischen einem Mitglied und dem Verein, ruht die Mitgliedschaft bis der Rechtsstreit ordentlich beendet ist.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbands- und Vereinssatzung einzuhalten, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, die Interessen des Vereins zu wahren und zu schützen, nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele und der Aufgaben des Vereins beizutragen.
2. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, mit Arbeitsleistung von 10 Std./ Jahr oder alternativ mit monetärer Gegenleistung (siehe Gebührenordnung) den Verein zu unterstützen. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung über die Anzahl der Arbeitsstunden, sowie die Höhe des Geldbetrages abstimmen zu lassen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei ordentlichen Mitgliedern durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss, Auflösung, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit und Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand als schriftliche Erklärung mitzuteilen. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens am 31. August dem Vorstand vorliegen. Geht die Kündigung der Mitgliedschaft verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin möglich. Alle Rechten und Pflichten bleiben bis dahin bestehen.
3. Ein Mitglied das trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen, oder einer anderen in der Satzung festgelegten Leistungen in Rückstand kommt, kann vom geschäftsführenden Vorstand gesperrt oder aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Zwischen beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Die zweite Mahnung muss die Androhung oder Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt trotz Streichung bestehen.
4. Wenn sich ein Mitglied eines schweren Verstoßes gegen die Satzung schuldig gemacht hat, so kann dieses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt bei sonstigen verbandsschädigendem oder vereinsschädigendem Verhalten.
5. Zur Stellung eines Ausschlussantrages ist jedes Mitglied des Vereins berechtigt. Der Antrag ist an den Vorstand einzureichen. Er ist unter Angaben und Beifügung der Beweismittel zu begründen.
Im Ausschlussverfahren entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Dem Beklagten muss Gelegenheit gegeben werden, sich zu dem Ausschlussverfahren zu äußern.
6. Jeder Ausschluss ist dem Landesverband zu melden. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene binnen zwei Wochen Berufung beim Landesverband einreichen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- „Basis“- Ausbildungswart
- „Obedience“- Ausbildungswart
- Platzwart
- Technischer Wart

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden je einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der erste Vorsitzende (bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende) beruft nach seinem Ermessen Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest. Die Jahreshauptversammlung wird in Übereinstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand einberufen. Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit im Verein entbunden werden und die Posten mit Mitgliedern bis zur nächsten Jahreshauptversammlung besetzt werden. Die Vorsitzenden haben bei Rechtsgeschäften und rechtlichen Verpflichtungen des Vereins bei mehr als 500,- € je Einzelfall, bei Erwerb, Veräußerung oder Belastungen von Grundstücken generell, die Verpflichtung, zuvor die Zustimmung der Vorstandschaft einzuholen. Dies gilt nur vereinsintern. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Der Vorstand führt die Geschäfte unentgeltlich, erhält jedoch Erstattung notwendiger nachgewiesener Auslagen und Fahrtkosten.

Der Kassenwart ist der verantwortliche Leiter des Kassenwesens. Er verwaltet das gesamte Vermögen. Er hat über Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen und bei der Jahreshauptversammlung eine Vermögensübersicht mit Einnahmen – und Ausgabenrechnung auf Verlangen vorzulegen.

Die Ausbildungswarte organisieren und verantworten den spartenspezifischen Ausbildungsbetrieb. Sie bestimmen die Übungsleiter, Trainingszeiten, Schulungsbedarf, den Bedarf an Trainingsgeräten usw. und stimmen dies mit der Vorstandschaft ab. Sie sorgen für den ordnungsgemäßen Umgang mit den Trainingsgeräten. Die Ausbildungswarte entscheiden über die Integration neuer Mitglieder in die jeweiligen Sparten. Sie schlagen die Prüfungsteilnehmer an Vereinsprüfungen vor und verlesen den Jahresbericht auf Verlangen in der Jahreshauptversammlung. Für jede Sportsparte, die vom HSV-Bottwartal angeboten wird, ist ein Ausbildungswart in der Vorstandschaft vertreten. Die Vorstandschaft kann daher jederzeit erweitert werden.

Der Platzwart und der Technische Wart verantworten und organisieren den Arbeitsdienst zur Instandhaltung und Pflege des Vereinsgeländes und den darauf stehenden Gebäuden und Einrichtungen. Sie entscheiden über die Durchführung des Übungsbetriebes auf dem Vereinsgelände bei schlechten Bodenverhältnissen, in Abstimmung mit den jeweiligen Ausbildungswarten.

Wahlen der Vorstandsmitglieder

1. Wählbar ist jeder, der § 7 (3) erfüllt.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird auf 3 Jahre von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Die Wiederwahl oder die Abberufung eines ordentlichen Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
3. Ein ordentliches Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
5. Gewählt werden kann bei Abwesenheit nur, wer seine Kandidatur und die Annahme im Falle seiner Wahl, beim Vorstand zuvor schriftlich eingereicht hat.

§ 12 Sitzungen und Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Alle Mitglieder der Haupt- und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen, werden durch den 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer 2- Wochenfrist schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt mit der Übersendung der Tagesordnung. Mindestens im ersten Halbjahr jedes Jahres ist eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie als letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
3. Auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung bevollmächtigt den Vorstand etwaige vom zuständigen Finanzamt oder vom Amtsgericht Stuttgart im Zuge des Ersteintragungsverfahrens verlangte Änderung der Satzung zu beschließen.
6. Der Verkauf von Vereinseigentum im Wert von über 2.000 Euro ist nur möglich, wenn die Mehrheit der Vereinsmitglieder zustimmt. Hierüber wird in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. Für eine Verschuldung des Vereins über 7.500 Euro ist auch die Zustimmung der Mitglieder (einfache Mehrheit) im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich. Ansonsten entscheidet der Vorstand darüber.
7. Satzungsänderungen sind in einer Mitgliederversammlung bei $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu tätigen.
8. Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

9. Alle Entscheidungen mit Ausnahme von Punkt 6+7+8 werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Abstimmungen, bei denen zwei oder mehr Vorschläge vorliegen, erfolgen geheim. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
10. Anträge sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über später eingegangene und nicht in der Tagesordnung verzeichnete Anträge kann in der Versammlung nur abgestimmt werden, wenn die Versammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt, dass sie als weiterer Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
11. Die Entlastung des Kassenswartes, sowie der Vorstandschaft, kann jedes anwesende Mitglied an der Jahreshauptversammlung beantragen.

§ 13 Regelung zur Beurkundung

1. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse, sowie die Beschlüsse des Vorstandes, sind Protokolle zu führen. Die Protokolle sind durch den 1. Vorsitzenden (in dessen Vertretung der 2. Vorsitzenden) und den Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Winnenden und Umgebung e.V., Schwaikheimer Wiesen 3, 71364 Winnenden der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Sollte jedoch innerhalb von 2 Jahren nach Auflösung des HSV-Großbottwar e.V. ein neuer Hundesportverein in Großbottwar gegründet werden, muss der Tierschutzverein Winnenden und Umgebung e.V. das erhaltene Vermögen an den neu gegründeten Verein weiterleiten, wenn der neu gegründete Verein zuvor als gemeinnützig anerkannt wurde.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.
4. Die dann künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

1. Der Jahresbeitrag wird jährlich bei der Jahreshauptversammlung festgelegt. Er wird jährlich kassiert und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.
2. Für neue Mitglieder, die nach dem 30. Juni eines Jahres dem Verein beitreten ist der halbe Mitgliedsbeitrag fällig.
Für das Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag fällig.
3. Jeder Hundebesitzer muss seinen Hund ausreichend Haftpflicht versichert haben.
4. Bei Veranstaltungen die den Bedingungen des VDH unterliegen sind die entsprechenden Richtlinien zu erfüllen (z.B. Tollwutimpfung...)
5. In allen Fällen für die in dieser Satzung keine Bestimmungen getroffen sind, gelten die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches.